



Schule und Eltern

Partner im Schulalltag

Elternrechte- und -pflichten auf einen Blick

Jutta Lotze-Dombrowski

Ministerium

für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur



Übersicht

- Elternrechte
 - Individuelle Elternrechte
 - Kollektive Elternrechte
- Elternpflichten



Elternrechte

Individuelle Rechte

- Beratungs- und Informationsrechte (§ 2 SchulG)
- Recht auf Wahl der Schullaufbahn (§ 59 SchulG)
- Mitwirkungsrechte (§ 2 Abs. 3, § 37 SchulG)



Beratungs- und Informationsrechte (§ 2 SchulG)

- Recht der Eltern auf **Beratung und Unterrichtung in allen fachlichen, schulischen und pädagogischen Angelegenheiten** wie Leistungsstand, Bewertungsmaßstäbe, Wahl der Schullaufbahn und Berufswahl
- Pflicht der Schule, Eltern über **alle für das Schulleben wesentlichen Fragen** zu informieren
 - Elternsprechstunden
 - Elternsprechtage
 - Elternabende,
 - Individuelle Gespräche mit den Eltern



Beratungs- und Informationsrechte (§ 2 SchulG)

- Eltern **volljähriger** Schülerinnen und Schüler werden nach § 4 Schulgesetz in bestimmten Fällen unterrichtet
- Eltern haben ein **Recht auf Einsichtnahme** in die ihr Kind betreffenden Unterlagen (§ 8 Abs. 3 ÜSchO)



Recht auf Wahl der Schullaufbahn (§ 59 SchulG)

Elternwille wird groß geschrieben in RP:

Die Eltern entscheiden in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des § 59 SchulG **frei über die Schullaufbahn.**

Die Empfehlung der Grundschule am Ende der 4. Klasse für den Besuch einer weiterführenden Schule ist **nicht bindend**. Die Empfehlung muss der weiterführenden Schule auch nicht vorgelegt werden.



Mitwirkungsrechte (§ 2 Abs. 3, § 37 SchulG)

- Schule und Eltern sind **Partner** in der gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsarbeit
- Eltern haben daher das **Recht und die Pflicht**, an der schulischen Erziehung des Kindes mitzuwirken
- Ausfluss dieses Mitwirkungsrechts ist z. B. das **Recht der Eltern auf Unterrichtsbesuch** (§ 2 Abs. 5 SchulG, § 9 ÜSchO, § 15 a Grundschulordnung)



Kollektive Elternrechte (§§ 38 ff SchulG)

Durch die **Elternvertretungen** werden die Eltern an der **Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule** beteiligt.

Aufgabe der Elternvertretungen:

- Wahrung der Interessen der Eltern
- Festigung und Vertiefung des **Vertrauensverhältnisses** zwischen der Schule und dem Elternhaus



Kollektive Elternrechte (§§ 38 ff SchulG)

Elternvertretungen sind:

- Klassenelternversammlung
- Schulelternbeirat
- Regionalelternbeirat
- Landeselternbeirat

Weitere Gremien der Elternmitwirkung

- Schulausschuss
- Schulbuchausschuss
- Schulträgerausschuss



Rechte von Eltern in der Klassenelternversammlung (§ 39 Schulgesetz)



Aufgaben der Klassenelternversammlung

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrkräften der Klasse
- Beratung und Unterstützung in wesentlichen klassenbezogenen Fragen der Erziehung und des Unterrichts



Informationsanspruch der Klassenelternversammlung

- **Umfassende Unterrichtung** der Klassenelternversammlung über alle Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind
- Teilnahme der Klassenleiterin oder des Klassenleiters an jeder Klassenelternversammlung - Ausnahme in besonderen Fällen, wenn dies die Klassenelternversammlung beschließt (§ 49 Abs.5 SchulG)
- Teilnahmeverpflichtung der übrigen Lehrkräfte der Klasse nur bei einer schriftlichen Einladung (§ 39 Abs. 5 SchulG)



Weitere Rechte

Die Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher muss im Einvernehmen mit der Klassenleitung bei **Sammlungen** innerhalb der Klasse zustimmen (§ 90 Abs. 1 ÜSchO)



Rechte von Eltern im Schulelternbeirat (§ 40 Schulgesetz)



Aufgaben des Schulelternbeirats

- Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit durch Beratung der Schule, Mitgestaltung des Schullebens und Mitwirkung an schulischen Projekten
- Vertretung der Eltern gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit



Informationsanspruch des Schulleternbeirats

- **Umfassende Informations- und Unterrichtungspflicht** der Schulleiterin oder des Schulleiters über alle Angelegenheiten, die für das Schulleben bedeutsam sind
- Teilnahmeverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters an den Sitzungen des SEB- Ausnahme in besonderen Fällen, wenn dies der SEB beschließt (§ 49 Abs. 5 SchulG)
- Schule hat die wichtigsten Vorschriften (SchulG, Schulordnung) bereitzustellen



Mitwirkung des Schulelternbeirats

Das Schulgesetz sieht drei Formen der Mitwirkung vor:

- **Anhören**
- **Benehmensherstellung**
- **Einvernehmen**



Mitwirkung des Schulleiternbeirats

Anhören

Der SEB wird um Abgabe einer Stellungnahme gebeten, die bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen ist. Möglich ist auch das mündliche Erörtern der Angelegenheit.

Das Votum ist für die Schulleitung nicht bindend.



Mitwirkung des Schullelternbeirats

Benehmen

Qualifizierte Form der Anhörung

Hier soll gezielt auf eine Einigung hingearbeitet werden. Die Schulleitung muss sich intensiv mit den Argumenten auseinandersetzen. Eine Pflicht, dem Votum des SEB zu folgen, besteht gleichwohl nicht.



Mitwirkung des Schulleiternbeirats

Einvernehmen (Zustimmung)

Schulleitung darf nicht ohne Zustimmung des SEB entscheiden

Bei Zustimmungsverweigerung:

Entscheidung des Schulausschusses



SEB-Anhörung

Katalog nach § 40 Abs. 4 SchulG, **insbesondere** bei:

2. Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen
3. der Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss zuständig ist
4. Anträgen an den Schulträger mit Bezug auf den Haushaltsplan der Schule
5. der Einrichtung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Arbeitsgemeinschaften)
6. Fragen im Zusammenhang mit Regelung der Beförderung der Schülerinnen und Schüler
7. Regelungen zur Ausstattung der Schulbibliothek und der Schülerbücherei,
8. der Festlegung der beweglichen Ferientage



SEB-Benehmen

Katalog des § 40 Abs. 5 SchulG:

1. die Maßnahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung
2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule
3. die Einbeziehung der Schule in einen Schulversuch
4. die Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule
5. die Organisation von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung in der Ganztagschule



SEB-Benehmen

1. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen
2. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen
3. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für den Unterrichtsausfall bei besonderen klimatischen Bedingungen
4. die Aufstellung der Hausordnung



SEB-Zustimmung

Katalog des § 40 Abs. 6 SchulG:

2. Abweichungen von der Stundentafel, soweit sie in das Ermessen der einzelnen Schule gestellt sind, um fachliche oder pädagogische Schwerpunkte zu setzen
3. Aufstellung von Grundsätzen eines besonderen unterrichtlichen Angebots
4. Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben
5. Regelungen für die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes



SEB-Zustimmung

1. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten
2. Einführung und Beendigung der Fünftagewoche und wesentliche Änderungen der Unterrichtszeit, soweit sie der einzelnen Schule überlassen sind
3. Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Austausch von Schülerinnen und Schülern
4. grundsätzliche Fragen der Berufsberatung, der Gesundheitspflege, der Ernährung und des Jugendschutzes in der Schule



Teilnahmerechte SEB-Mitglieder

an Konferenzen

- SEB-Mitglieder können in gleicher Anzahl wie die Schulausschussmitglieder mit beratender Stimme an Gesamtkonferenzen teilnehmen. Der SEB kann die Einberufung einer Gesamtkonferenz verlangen.

an mündlichen Abiturprüfungen

- SEB-Mitglieder von Gymnasien und Gesamtschulen dürfen an den mündlichen Abiturprüfungen teilnehmen, sofern die Prüflinge zustimmen (§§ 5 u. 6 Abiturprüfungsordnung).



Rechte von Eltern im Schulausschuss (§ 48 SchulG, § 33 Schulwahlordnung)



Aufgaben des Schulausschusses

- Förderung des Zusammenwirkens der am Schulleben beteiligten Gruppen
- Schlichtungsfunktion bei Meinungsverschiedenheiten
- Anregungen für die Gestaltung schulischer Arbeit



Mitwirkung des Schulausschusses

Der Schulausschuss **soll** vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule angehört werden.

Der Schulausschuss **ist anzuhören** bei:

- Erweiterung bzw. Schließung der Schule
- Namensgebung oder -änderung der Schule
- Einbeziehung der Schule in Schulversuche
- Androhung des Ausschlusses bzw. Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von der Schule,
- Widersprüchen gegen Entscheidungen der Schule auf Antrag des Widerspruchsführers



Mitwirkung des Schulausschusses

- Das **Benehmen** mit dem Schulausschuss ist herzustellen bei der Bestellung von Schulleiterin oder Schulleiter
- Das **Einvernehmen (Zustimmung)** mit dem Schulausschuss ist erforderlich bei der Aufstellung der Hausordnung



Teilnahmerechte der Mitglieder des Schulausschusses

Teilnahmerecht an **allen Arten von
Lehrerkonferenzen** (Ausnahme: Zeugnis- und
Versetzungskonferenzen)- § 27 Abs. 4 SchulG

Die Schule hat die **Pflicht**, den Schulausschuss
einzuladen!



Schulbuchausschuss

**Rechtsgrundlage: § 96
Abs. 4 SchulG und VV über
die Genehmigung,
Einführung und
Verwendung von Lehr- und
Lernmitteln**



Aufgabe des Schulbuchausschusses

Entscheidung über **Neueinführung von Schulbüchern** nach einer Vorauswahl der jeweiligen Fachkonferenz aus den im Schulbuchkatalog verzeichneten Büchern



Teilnahmerecht der Eltern

Teilnahme von 3 Elternvertreterinnen und -vertretern im Schulbuchausschuss

Paritätische Besetzung:

3 Eltern

3 Lehrkräfte

3 Schülerinnen und Schüler (nicht in der Grundschule)



Schulträgerausschuss

Rechtsgrundlage:

§ 90 SchulG

Landkreisordnung, Gemeindeordnung



Aufgaben

Erfüllung der den **Schulträgern** zugewiesenen Aufgaben, z.B. Errichtung bzw. Beschaffung sowie Erhaltung von Gebäuden und Schulmöbeln, Ausstattung, Hausmeister, Anträge auf Errichtung oder Schließung von Schulen



Teilnahme der Eltern

Dem Schulträgerausschuss sollen auch **gewählte Elternvertreterinnen und –vertreter** angehören

Bestellung erfolgt über die kommunalen Gremien

TIPP: Für die Benennung von Elternvertretern
Unterstützung durch die Schulleitung einholen



Elternpflichten

Gemeinsamer Erziehungs- und Bildungsauftrag (§ 2 Abs. 3 SchulG)

- Unterrichtungspflicht (§ 2 Abs. 3 und 6 SchulG)
- Unterstützung der Schule (§ 2 Abs. 3 SchulG)
- Mitwirkungspflichten (§ 65 SchulG)



Elternpflichten

Gemeinsamer Erziehungs- und Bildungsauftrag

verpflichtet zu

vertrauensvollem und partnerschaftlichem

Zusammenwirken

mit der Schule



Elternpflichten

Unterrichtungspflicht

Eltern unterrichten die Schule in allen für das Schulleben bedeutsamen Fragen



Elternpflichten

Unterstützung der Schule

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Eltern die Schule; sie können schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.



Elternpflichten

Mitwirkungspflichten

- Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch
- Sicherstellung der Teilnahme der Kinder am Unterricht, an Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung und Untersuchungen (z. B bei der Einschulung)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit
und viel Erfolg bei Ihrer Arbeit!

